

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Stück, 24.09.1896

# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 24. September 1896.) 16. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. September 1896, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.
- N<sup>o</sup> 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. September 1896, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.

### N<sup>o</sup> 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.  
Oldenburg, 1896 September 16.

Nachdem die Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens eine Abänderung des mit Höchstem Patente vom 18. Juni 1877 und mittels Bekanntmachung vom 26. Juni 1895 veröffentlichten Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser vereinbart haben, auch der Landtag des Großherzogthums dem diesbezüglichen Vertrage vom 25. Februar d. J. seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat, wird mit Höchster Genehmigung der abgeänderte Tarif nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt.



## T a r i f

### für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

Das Feuer- und Bakengeld beträgt von dem über 200 cbm hinausgehenden Nettorauengehalt:

- a) eines Segelschiffs 10 Pfennig,
- b) eines Dampfers 14 Pfennig

für das Kubikmeter.

Von Dampfern, welche auf Grund eines nach den früheren Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichsgesetzblatt von 1888 Seite 190 ff.) oder älteren Bestimmungen ausgestellten Meßbriefs das Feuer- und Bakengeld entrichten, wird die Abgabe von dem über 200 cbm hinausgehenden Nettorauengehalt mit 12 Pfennig für das Kubikmeter erhoben. Letztere Bestimmung findet auf Schiffe, welche auf Grund eines nach §. 17 Absatz 1 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 nach britischem Verfahren ausgestellten Meßbriefs die Abgabe entrichten, keine Anwendung.

### Zusätzliche Bestimmungen und Befreiungen.

1. Die Abgabe wird für jedes Einlaufen in die Weser nur einmal und zwar bei derjenigen Hebestelle entrichtet, in deren Bereiche das Schiff nach dem Einlaufen zuerst Ladung löscht oder einnimmt oder zuerst ankert oder anlegt.
2. Schiffen, welche leer oder mit Ballast und ohne Passagiere eingelaufen sind, wird, wenn sie leer oder in Ballast und ohne Passagiere auch wieder auslaufen, die Hälfte des von ihnen entrichteten Betrages an Feuer- und Bakengeld erstattet.
3. Bei der Erhebung werden Bruchtheile von  $\frac{1}{2}$  Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Ansatz gelassen.



### Befreiungen.

Von der Entrichtung des Feuer- und Bakengeldes sind befreit:

1. Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlich Deutschen Marine und solche Kriegsschiffe fremder Staaten, welche vertragsmäßig oder thatsächlich Reziprozität üben;
2. Schiffe, welche Eigenthum eines der vertragenden Staaten sind und zu Strom- oder Hafenbauzwecken verwendet werden;
3. Schiffe, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder ungünstiger Witterung einlaufen und ohne Ladung gelöscht oder eingenommen oder ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder auslaufen;
4. Schiffe, welche zur Hilfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen eingehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht ausschließlich zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichter- und Leichterschiffe, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst das Feuer- und Bakengeld entrichtet;
6. Lootschenschiffe und Schleppdampfschiffe, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
7. Fahrzeuge, welche lediglich zur Küstenfischerei benutzt werden.

Oldenburg, 1896 September 16.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Stein.



## № 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen.

Oldenburg, 1896 September 16.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden mit Höchster Genehmigung folgende veränderte Bestimmungen über die Entrichtung eines Feuer- und Bakengeldes von den in die Weser einlaufenden Schiffen erlassen:

## §. 1.

In Gemäßheit des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe abgeschlossenen Staatsvertrages vom 6. März 1876 sowie der später zwischen denselben Staaten abgeschlossenen Verträge, betreffend den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser, ist von allen in die Weser einlaufenden Schiffen ohne Unterschied der Flagge und des Heimathshafens ein Feuer- und Bakengeld zu entrichten, dessen Höhe durch den jeweilig geltenden, zwischen den betheiligten Regierungen vereinbarten Tarif bestimmt wird.

## §. 2.

Innerhalb des Oldenburgischen Weser- und des Huntegebietes muß das Feuer- und Bakengeld binnen drei Tagen, nachdem das pflichtige Schiff mit dem Löschen oder Einnehmen von Ladung begonnen hat oder vor Anker gegangen ist oder angelegt hat, entrichtet werden und zwar:



1. in dem Bezirke der Stromstrecke von der Wesermündung aufwärts bis zur Blexer Hörne einschließlich bei der Hebestelle zu Fedderwardersiel,
2. in dem Bezirke der Stromstrecke von der Blexer Hörne bis Kleinenziel einschließlich bei der Hebestelle zu Nordenham,
3. in dem Bezirke der Stromstrecke von Kleinenziel bis zur südlichen Grenze des Amts Brake — einschließlich der Küstenstrecke der Gemeinde Dedesdorf — bei der Hebestelle zu Brake,
4. in dem Bezirke der Stromstrecke von der südlichen Grenze des Amts Brake stromaufwärts bis zur Landesgrenze mit Einschluß der Hunte von der Mündung bis Huntebrück bei der Hebestelle in Elsfleth,
5. in dem Stromgebiete der Hunte von Huntebrück aufwärts bei der Hebestelle in Oldenburg.

## §. 3.

Die Entrichtung der Abgabe kann nur gegen Vorzeigung und Ablieferung eines Anmeldescheins geschehen, und haben sich die Schiffer zur Erlangung eines solchen im ersten Bezirke bei dem Hafenaufseher zu Fedderwardersiel, in dem zweiten Bezirke bei dem mit der Ausfertigung der Anmeldescheine beauftragten Zollamtsassistenten zu Nordenham, in dem dritten und vierten Bezirke bei dem Hafenmeister in Brake bezw. Elsfleth und in dem fünften Bezirke bei dem Hauptsteueramte in Oldenburg zu melden.

## §. 4.

Auch diejenigen Schiffer, welche das Feuer- und Hafengeld bereits bei einer anderen Hebestelle bezahlt haben oder sonst von der Verpflichtung zur Entrichtung desselben befreit zu sein glauben, haben sich binnen drei Tagen, nachdem sie in einem der in §. 2 bezeichneten Bezirke vor



Anker gegangen sind oder angelegt haben, bei der Anmeldestelle (§. 3) zu melden und sich über die Befreiung auszuweisen.

Die Verpflichtung der Schiffer zur Anmeldung erstreckt sich nicht auf diejenigen Schiffe, welche nicht mehr als 200 Kubikmeter Netto-Raumgehalt haben oder welche nach dem Tarife von der Entrichtung des Feuer- und Bakengeldes befreit sind.

§. 5.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 6.

Die Ministerialbekanntmachungen vom 18. Juni 1877 und 29. November 1889, betreffend die Erhebung eines Feuer- und Bakengeldes von den die Weser einlaufenden Schiffen werden aufgehoben.

Oldenburg, 1896 September 16.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Stein.